

Abschlussbericht Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mittelwiese - Süd“, Nackenheim

BG NATUR

Beratungsgesellschaft NATUR dbR
Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT
Alemannenstraße 3
55299 Nackenheim

Auftraggeber:

Wilhelm Architekturbüro GmbH

Hauptstraße 10

77855 Achern

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Tauchert

Christina Schmitt

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
4	RELEVANZPRÜFUNG	7
5	BEGEHUNGSTERMINE.....	8
6	METHODEN BESTANDSAUFNAHMEN	9
6.1	Strukturen/ Baumhöhlen-/Horstkartierung	9
6.2	Reptilien	9
6.3	Avifauna	9
7	ERGEBNISSE BESTANDSAUFNAHMEN	10
7.1	Bewertung der Biotopausstattung	10
7.2	Strukturen/ Baumhöhlen-/Horstkartierung	10
7.3	Reptilien	10
7.4	Avifauna	11
8	FAZIT.....	13
9	FOTODOKUMENTATION	14

1 Einleitung

Die Ortsgemeinde Nackenheim plant eine bauliche Ergänzung an der Mittelwiese Nackenheim, um der steigenden Nachfrage nach barrierefreien und betreuten Wohnformen für ältere Menschen in der Ortsgemeinde Nackenheim und der Verbandsgemeinde Bodenheim gerecht zu werden.

Im derzeitigen Wohnraumangebot besteht ein erheblicher Mangel an entsprechenden Wohnformen für Senioren, die zwar betreut, jedoch weiterhin eigenständig und in privater Umgebung leben möchten.

Die Planung verfolgt das Ziel, diese Lücke zu schließen und gleichzeitig die bestehende soziale Infrastruktur vor Ort – insbesondere durch die unmittelbare Nachbarschaft zum nördlich angrenzenden Seniorenheim mit höherer Pflegeintensität – funktional zu ergänzen.

Zudem wird durch die Maßnahme eine maßvolle bauliche Ergänzung innerhalb des bereits erschlossenen und besiedelten Ortsbereichs realisiert, wodurch sowohl die Auslastung bestehender Infrastrukturen unterstützt als auch eine flächensparende Siedlungsentwicklung gefördert wird.

Damit erfüllt das Vorhaben auch die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“), da die Fläche als Teil des zusammenhängend bebauten Ortsteils planungsrechtlich einzuordnen ist und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind."

Vor der geplanten Bebauung sind eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig. Die Beratungsgesellschaft Natur (BG Natur) wurde mit der Erstellung eines Artenschutzgutachten beauftragt.

Im vorliegenden Bericht wurden die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen 2025 dokumentiert und das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert.

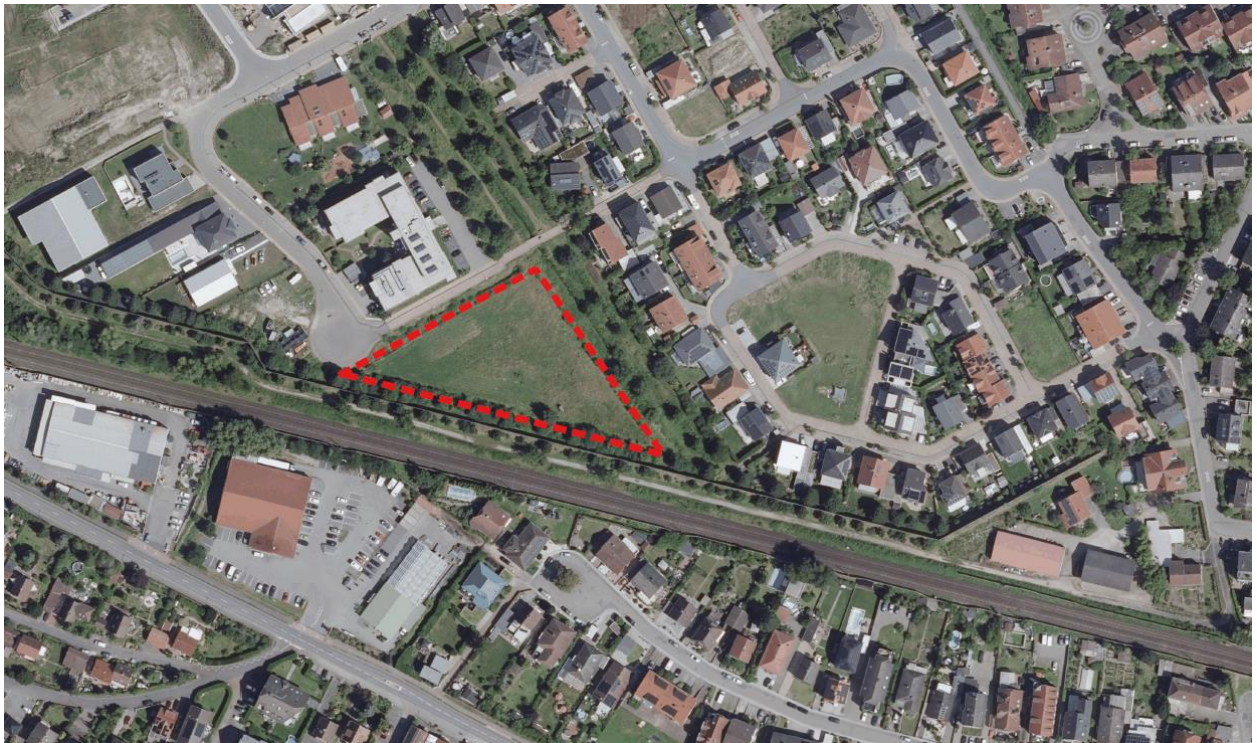


Abbildung 1: Geltungsbereich rot gestrichelt umrandet. Der Untersuchungsbereich entspricht dem Geltungsbereich zuzüglich dem Wirkraum planungsrelevanter Arten (Quelle: LANIS, eigene Bearbeitung, nicht maßstabsgetreu)

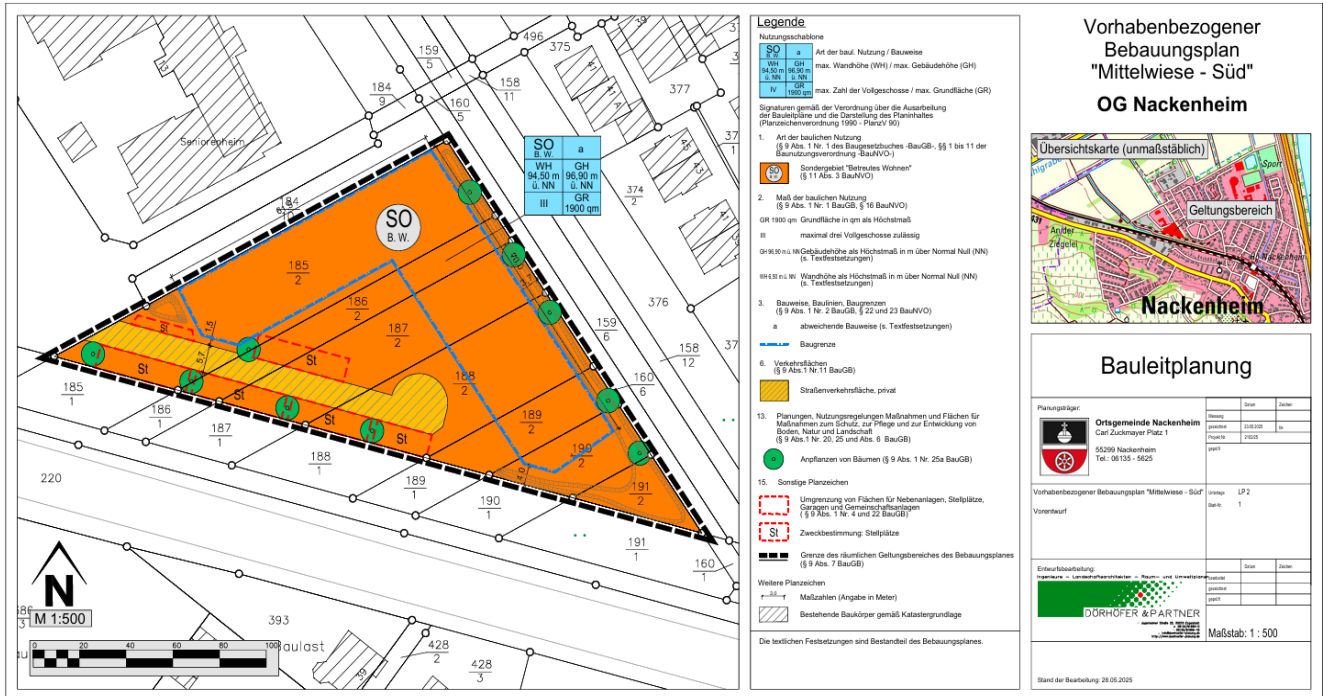


Abbildung 2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Entwurf, Quelle: OG Nackenheim)

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹
- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²

¹ Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem ^{Interesse}, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

² Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für große Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- **das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Untersuchungsgebiet

Der Planungsbereich umfasst etwa 4.500 m² in der Gemarkung Nackenheim, Flur 9, Flurstücke 184/10, 185/2, 186/2, 187/2, 188/2, 189/2 und 191/2 und liegt inmitten des zusammenhängend bebauten Ortsteils.



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet (Quelle: LANIS RLP)

Im Nordosten wird der Eingriffsbereich durch das Flurstück 159/5 begrenzt, auf welchem ein wasserführender Graben verläuft, im Süden durch eine Lärmschutzwand der dahinter verlaufenden Bahnlinie. Im Westen verläuft angrenzend an den Eingriffsbereich der wenig frequentierte Weg „Mittelwiese“ welcher die Zufahrt zu der bestehenden Senioren Residenz sowie dem geplanten Bauwerk darstellt.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Rheinhessisches Rheingebiet (Entfernung zu den nächstgelegenen Schutzgebieten Tabelle 1).

Tabelle 1: Schutzgebiete und ihre Entfernung zum Vorhabenbereich „Mittelwiese“ Nackenheim

Schutzgebiet	Kennung	Entfernung zum Bauvorhaben [m]
Landschaftsschutzgebiet Rheinhessisches Rheingebiet	07-LSG-73-2	Liegt im Landschaftsschutzgebiet
Naturschutzgebiet NSG Rothenberg	NSG-7339-077	850 m
Naturschutzgebiet NSG Kisselwörth und Sändchen	NSG-7339-078	850 m
Vogelschutzgebiete (BSG) NSG Kisselwörth und Sändchen	VSG-6016-302	850 m
FFH Fauna-Flora-Habitate (BEG) NSG Kisselwörth und Sändchen	FFH-6016-302	850 m

4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Ersteinschätzung des Artinventars wurde aufgrund einer Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum³ vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die faunistischen und floristischen Erhebungen bestimmt. Grundlage sind Ortskenntnisse, eigene Untersuchungen im Rahmen von Ortsbegehungen und lokale Naturschutzliteratur. In Tabelle 2 sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen **fett** gedruckt.

Tabelle 2: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind

Artengruppe	Untersuchungsrahmen Eingriffsgebiet
Biotoptypen	Es befinden sich kein planungsrelevante Biotop- und Habitatstrukturen im UG.
Fauna	
Säugetiere	relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind nicht zu erwarten Keine Erfassung nötig
Fledermäuse	Im Plangebiet ist kein Quartierpotenzial vorhanden Keine Erfassung nötig
Vögel	Freiflächen, Einzelbäume, Gebüsche haben Lebensraumpotenzial Das Vorkommen von Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb) sowie Vogelarten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot) in Rheinland-Pfalz, ist möglich Erfassung (3 Tages- und 1 Nachtbegehung)
Amphibien	Der Geltungsbereich enthält keine für Amphibien geeigneten Reproduktionsgewässer und keine nassen bis feuchten Biotoptypen. Außerhalb des Geltungsbereich im Nordosten befindet sich ein überwiegend trockener Entwässerungsgraben. Keine Erfassung nötig
Reptilien	Überprüfung relevanter Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) ist notwendig 4 Begehungen insbesondere zur Erfassung der streng geschützten Zauneidechse

³ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

5 Begehungstermine

Tabelle 2: Übersicht über die Begehungstermine im Erfassungsjahr 2025

Datum	Witterung	Tätigkeit
15.04.2025	bewölkt, 14-16°C, windig	Übersichtsbegehung, Reptilien (Begehung 1/4)
17.04.2025	leicht bewölkt, 18°C, leichter Wind	Strukturkartierung, Horstsuche, Erfassung Höhlenbäume, Avifauna (Tagbegehung 1/3)
19.05.2025	sonnig, 19°C, windstill	Reptilien (Begehung 2/4), Avifauna (Tagbegehung 2/3), Avifauna (Nachtbegehung 1/1)
30.06.2025	16°-19°C, sonnig, leichter Wind	Reptilien (Begehung 3/4), Avifauna (Tagbegehung 3/3),
22.08.2025	24°C, leicht bewölkt, leichter Wind	Reptilien (Begehung 4/4)

6 Methoden Bestandsaufnahmen

Das methodische Vorgehen der verschiedenen Kartierleistungen wurde nach den Vorgaben von Albrecht et al. 2014 (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.0332/2011/LRB. Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2014) sowie Südbeck et al. 2005/2025 (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) durchgeführt.

6.1 Strukturen/ Baumhöhlen-/Horstkartierung

Die Erhebung der Baumhöhlen und Spalten sowie die Horstkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mittelwiese“ erfolgte durch Sichtkontrolle vom Boden aus in der laubfreien Zeit (Begehung am 17.04.2025).

6.2 Reptilien

Die Erfassungen erfolgten bei trockenwarmen Witterungsbedingungen, sowie nach längeren Regenperioden.

Bei der Kartierung wurden insbesondere sonnenexponierte Kleinstrukturen wie Säume, Gebüschränder, Wege und Straßen auf aktive Individuen abgesehen. Zudem wurden typische Versteckplätze (z.B. Steine, Müllablagerungen z.B. Reifen) kontrolliert.

6.3 Avifauna

Zur Erfassung der Vögel wurden im Erfassungszeitraum April bis Juni 2025 im Untersuchungsraum 3 Tagbegehungen und 1 Nachtbegehung durchgeführt. Dabei wurden die Termine so gewählt, dass ein repräsentativer Einblick über die Avifauna im Untersuchungsgebiet dargestellt werden kann. Die Begehungen erfolgten bei Tageslicht, Dämmerung und Nacht bei günstiger Witterung (niederschlagsfrei und windstill). Die Avifauna des Untersuchungsgebietes wurde flächendeckend während der Begehungen verhört und teils mittels Fernglases erfasst. Für spezielle Arten, Spechte und Eulen, wurden artspezifische Klangattrappen eingesetzt. Diese wurden auch bei der Nachtbegehung verwendet.

Bei der Erfassung der Vogelarten lag der Fokus auf streng geschützten (Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie) und Rote Liste - Arten (Anhang I) - sowie Arten, die im Bundesland einen ungünstigen-ungereichenden (Ampel = „gelb“) bzw. einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel = „rot“) haben. Bei Methodik, Definition und Bewertung einer Brut wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2025 verwendet.

7 Ergebnisse Bestandsaufnahmen

7.1 Bewertung der Biotopausstattung

Das Plangebiet besteht aus einer ca. 4.000m² großen Wiesenfläche mit einem geringen Anteil nitrophiler Ruderalgewächse. Die Wiese ist sehr dicht bewachsen, kahle Stellen sind keine vorhanden.

Während der Erfassungsperiode wurden keine Pflegearbeiten auf der Wiesenfläche vorgenommen, im vorangegangenen Jahr wurde eine Beweidung durch Schafe durchgeführt.

Die entlang des Weges und entlang des angrenzenden Flurstücks 159/5 von Sträuchern dominierten Gehölzbestände setzen sich aus Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) zusammen.

Im Süden entlang der Lärmschutzwand befindet sich eine Gehölzreihe mit überwiegend jungen und strauchartigen Gehölzen (*Cornus sanguinea*, *Sambucus nigra*, *Lonicera xylosteum*) neben mehreren Gehölzen (Weide, Ahorn, Pappel) in der Reifephase.

Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen und Biotoptypen, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind nicht vorhanden.

7.2 Strukturen/ Baumhöhlen-/Horstkartierung

Eine im Geltungsbereich vorhandene Pappel hat einen Kobel. Eine Nutzung konnte im Laufe der Kartierungen nicht beobachtet werden. Weitere Strukturen wie Horste, Baumhöhlen bzw. potenziell quartierbietende Strukturen konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden.

7.3 Reptilien

Potentiell geeignete Habitatstrukturen sind in den Randbereichen vorhanden, diese wurden bei jeder Begehung intensiv begutachtet. Die Wiesenfläche bietet aufgrund fehlender Kahlstellen keine Habitateignung für Reptilien.







Es konnten keine aktiven Individuen oder sonstige Hinweise auf eine Besiedlung durch Reptilien festgestellt werden.

7.4 Avifauna

In drei Tagesbegehungen und einer Nachtbegehung zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 33 Vogelarten festgestellt. Davon brüten 3 allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten direkt im Geltungsbereich (Status = Brutnachweis B oder Brutverdacht BV) und 14 Vogelarten außerhalb des Geltungsbereichs im nahen und weiteren Umfeld (Status = B-Rand Brutnachweis am Rand des Untersuchungsraums oder BV-Rand Brutverdacht am Rand des Untersuchungsraums). Weitere nachgewiesene Vogelarten nutzten den Untersuchungsraum als Nahrungsgast, Durchzügler oder wurden im Überflug nachgewiesen. Die genaue Auflistung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: Liste der im Geltungsbereich Nackenheim BV Betreutes Wohnen an der Mittelwiese sowie Umfeld nachgewiesenen Vogelarten 2025.

Kurz	Artnamen	Artnamen wissen.	Häufigkeit Brutpaar (max.Anzahl Ex. bei einem Durchgang)	Status Brut-Gast	RL RLP 2014	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	Status RLP
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	B		b	■	I
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	NG		b	■	I
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2+	B-Rand		b	■	I
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	(3)	NG	V	b	■	I
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	BV		b	■	I
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	BV-Rand		b	■	I
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	B		b	■	I
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	BV-Rand		b	■	I
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	B-Rand		b	■	I
Grr	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(1)	Ü		b	■	I
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	BV-Rand		b	■	I
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	(1)	NG		s	■	I
Hbs	Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	(3)	Ü	n.b.	b		IIIa
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2+	BV-Rand		b	■	I
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3+	BV-Rand	3	b	■	I
Fa	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1	NG-Rand	n.b.	b		IIIa
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1+	B-Rand		b	■	I
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2	B-Rand		b	■	I
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	B-Rand		b	■	I
P	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	(1)	DZ-Rand	3	b	■	I
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	NG		b	■	I
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(2)	NG	3	b	■	I
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	BV-Rand		b	■	I
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	B-Rand		b	■	I
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(1)	Ü	V	s	■	I
Sm	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	(3)	NG-Rand		b	■	I
Swm	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	(1-2)	Ü		s	■	I

Kurz	Artnamen	Artnamen wissen.	Häufigkeit Brutpaar (max. Anzahl Ex. bei einem Durchgang)	Status Brut-Gast	RL RLP 2014	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	Status RLP
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	BV-Rand		b		I
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(3)	NG	V	b		I
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	(2)	NG		b		I
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	(3)	Ü	3	b		I
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(1)	NG		s		I
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1/2+	B/B-Rand		b		I

8 Fazit

Der Eingriffsbereich besteht aus einer ca. 4.000m² großen, dicht bewachsenen Wiesenfläche, in den Randbereichen dominieren strauchartige Strukturen neben wenigen älteren Bäumen (Reifephase) außerhalb des Geltungsbereichs entlang der Lärmschutzwand im Süden. Geeignete Strukturen wie Baumhöhlen oder Quartiere mit Habitateignung fehlen im Gebiet. Lediglich ein unbesetzter Kobel in einer Pappel (2025) bietet Potenzial zur Nutzung, etwa für Eichhörnchen.

Für die avifaunistische Bewertung des Plangebiets ist der Nachweis von Brutvögeln wertgebend. Es gelang jedoch kein Nachweis von Brutvögeln mit einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (Ampelschema: rot und gelb) in Rheinland-Pfalz und kein Nachweis von streng geschützten Brutvögeln im Geltungsbereich. Folglich hat der Geltungsbereich nur eine mittlere Wertigkeit für die Avifauna. Das Fehlen bedeutsamer Brutvögel kann auf die Siedlungslage, die Biotopausstattung und die im Süden direkt anschließende Bahnstrecke (trotz vorhandener Lärmschutzwand) zurückgeführt werden. Das Gebiet bietet aufgrund seiner bestehenden Strukturen nicht nur häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, sondern auch streng geschützten Arten wie Turmfalke und Grünspecht sowie Arten mit Ampelstatus gelb, wie Bluthänfling und Rauchschnalbe, ein Nahrungshabitat. Zudem wurden die streng geschützten Arten Rot- und Schwarzmilan regelmäßig im Überflug über den Untersuchungsraum beobachtet. Im Gebäudebestand der angrenzenden Wohnbebauung sind geeignete Nischen für den in Rheinland-Pfalz gefährdeten Haussperling vorhanden.

Maßnahmen

Aufgrund des nachgewiesenen Vorkommens der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in direkter Umgebung des Eingriffsbereiches, sollte im Falle einer Verzögerung der Baumaßnahme (später als März) der Eingriffsbereich nach der Freistellung regelmäßig begangen werden, um gegebenenfalls eine Einwanderung von Individuen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen zu können.

Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Vogelschutzzeit im Zeitraum 1.Oktober bis 28.Februar erfolgen.

Im Rahmen des Bauvorhabens kommt es bei Beachtung der oben formulierten Maßnahmen zu keinem Eintreten von Verbotstatbeständen des §44 Abs. 1 BNatSchG.

Nackenheim im Oktober 2025

Dipl.-Ing. agr. Christina Schmitt
Dipl.-Biol. Jens Tauchert

9

Fotodokumentation







